

Neues Gegenüber für
Betreuer/innen:

der/die Fallmanager/in
in der Eingliederungshilfe

Gliederung

- Fachkräfte der Eingliederungshilfe
- Aufgaben des Fallmanagements
- Neue mögliche Gesprächskonstellationen
- Diskussion

Fachkräfte der Eingliederungshilfe

Früher	Heute
§6 SGB XII (bis einschließlich 2019)	§97 SGB IX (seit 2020)
Eignung nach Persönlichkeit und Aufgabenentsprechende Ausbildung oder vergleichbare Erfahrungen	Fachkräfte aus unterschiedlichen Fachdisziplinen mit aufgabenentsprechender Ausbildung umfassende Kenntnisse zu: <ul style="list-style-type: none">- Sozial- und Verwaltungsrecht- Leistungsberechtigten Personenkreis- Teilhabebedarfe und -barrieren- regionaler Sozialraum und Möglichkeiten zur Durchführung der Leistungen der EGH- Fähigkeit zur Kommunikation mit Beteiligten

Aufgaben des Fallmanagements

Beratung und Unterstützung

§106 SGB IX

- Bedarfserkennung und -ermittlung
§ 12 ff. SGB IX
- Gesamt-/ Teilhabeplanung
§ 117 ff. SGB IX / §19 ff. SGB IX
- Monitoring/ Wirkungskontrolle
§121 Abs. 2 SGB IX

Aufgaben des Fallmanagements

Beratung und Unterstützung

§106 SGB IX

- Bedarfserkennung und -ermittlung

§ 12 ff. SGB IX

- Rahmenbedingungen für Gespräch in Abstimmung mit Klient/in
- Im Gespräch: Erläuterung worum es geht
- Gesprächssituation wird an Klient/in angepasst

Aufgaben des Fallmanagements

Beratung und Unterstützung

§106 SGB IX

- Gesamt-/ Teilhabeplanung

§ 117 ff. SGB IX / §19 ff. SGB IX

- Steuerung
- Wirkungskontrolle
- Dokumentation

Aufgaben des Fallmanagements

Beratung und Unterstützung

§106 SGB IX

- Monitoring/ Wirkungskontrolle

§121 Abs. 2 SGB IX

- Überprüfung der Ziele
- Teilhabe möglich?

Neue mögliche Gesprächskonstellationen

- Gespräch ohne Leistungserbringer
 - Berichtswesen
 - Ggf. die Ziele durchsprechen
- Gespräch ohne gesetzl. Betreuung
 - Wird über Verfahrensschritte informiert
 - Erhält Gesamtplan

→ Der/die Klient/in entscheidet, wer beim Gespräch dabei ist

Fragen /
Diskussion

Fallbeispiel 1:

Herr B. ist 57 Jahre alt. Er hat eine mittelgradige geistige Behinderung. Vor einem Jahr lebte er noch im betreuten Wohnen in Familien. Dort hat es ihm nicht mehr gefallen. Daher hat er sich sein Fahrrad genommen und ist nach Musterstadt geradelt. Dort lebt sein Bruder. Bei diesem wohnt er aktuell.

Herr B. wünscht sich alleine zu wohnen und arbeiten zu gehen. Außerdem ist ihm ständig langweilig. Er möchte gerne in einen Angelverein und mit anderen Menschen regelmäßig gemeinsam Fahrrad fahren. Sein Bruder ist älter als er selbst. Er gibt an, dass es zu Hause anstrengend ist und es ihm recht wäre, wenn sein Bruder auszieht.

Herr B. meldet sich gemeinsam mit seinem Bruder bei der Eingliederungshilfe und fragt, ob diese ihm helfen kann. Eine gesetzliche Betreuung gibt es nicht.

- Was soll das Fallmanagement Ihrer Meinung nach in dieser Situation tun?

Fallbeispiel 2:

Frau A. erhält Leistungen der Eingliederungshilfe in Form von Assistenzleistungen im Individualwohnraum. Ihre Assistenzkraft kommt wöchentlich zu festen Terminen zu ihr, um mit ihr an ihren Zielen zu arbeiten. Das hat auch lange gut funktioniert. Allerdings ist Frau A. seit zwei Monat häufiger nicht zu Hause, wenn die Assistenzkraft zu ihr kommt. Auch mit einer telefonischen Ankündigung am Tag vorher ist sie manchmal nicht zu Hause.

- Was soll das Fallmanagement Ihrer Meinung nach in dieser Situation tun?
- Welche Aufgaben könnten sich für die gesetzliche Betreuung ergeben.

Quellen

- Ludger Kolhoff (Hg.) (2021): Management der Teilhabe von Menschen mit Beeinträchtigungen. Unter Mitarbeit von Henning Daßler: Inhalte und Intentionen des Bundesteilhabegesetzes und seine sozialpolitischen Ziele. Wiesbaden: Springer VS.
- Kommunalverband für Jugend und Soziales Baden-Württemberg (Hg.) (2020): Teilhabemanagement Eingliederungshilfe in der Gesamt- und Teilhabeplanung nach SGB IX. Vorläufige Orientierungshilfe. Stuttgart: KVJS.
- SGB IX (2022)
- SGB XII (2019)
- Thomas Knoche (2019): Bundesteilhabegesetz Reformstufe 3: Neue Eingliederungshilfe. Vergleichende Gegenüberstellung/Synopse. Gesetzesmaterialien und Erläuterungen zum Teil 2 SGB IX 2020: Besondere Bestimmungen zur selbstbestimmten Lebensführung für Menschen mit Behinderungen. Regensburg: Walhalla.